

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 1. November

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 133). — Bemessung der Sonderzuwendung 1969 für Geistliche und Kirchenbeamte (S. 133). — Kollekten im Rechnungsjahr 1970 (S. 134). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Borby, Propstei Eckernförde (S. 137). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Propstei Südtondern (S. 137). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese (S. 137). — Urkunde über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg (S. 137). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn (S. 138). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost Friedenskirche, Propstei Stormarn (S. 138). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn (S. 138). — Urkunde über die Errichtung einer achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Niendorf (S. 139). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg (S. 139). — Urkunde über die Errichtung einer achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn (S. 139). — Urkunde über die Errichtung von zwei Pfarrbezirken in der Kirchengemeinde Karby, Propstei Eckernförde (S. 140). — Kündigungsschutzgesetz (S. 140). — Neuordnung des Erschwerniszuschlagsrechts für die Arbeiter (S. 142). — Stellenausschreibungen (S. 145).

III. Personalien (S. 145).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 14. Oktober 1969

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung vom 10. bis zum 14. November 1969 zu einer Tagung einberufen worden, die am Sonntag, dem 9. November 1969, um 20.00 Uhr mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Marienkirche in Rendsburg eröffnet wird.

Die Landessynode wird zu ihrer ersten Sitzung am Montag, dem 10. November 1969, um 9.00 Uhr im Propsteisaal des Christophorushauses in Rendsburg, Hindenburgstraße 26, zusammenzutreten.

Wir bitten unsere Pastoren und Pastorinnen, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 9. November 1969, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 1346/69

Bemessung der Sonderzuwendung 1969 für Geistliche und Kirchenbeamte

Kiel, den 17. Oktober 1969

Nach Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrversorgungsrechts vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 116) und Artikel I § 4 des Kirchengesetzes über die Änderung kirchenbeamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 127) erhalten die Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die entsprechenden

landeskirchlichen Versorgungsempfänger Weihnachtssonderzuwendungen (Sonderzuwendungen) nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften. Die Gewährung der Sonderzuwendung für die Bundesbeamten richtet sich nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), dessen Wortlaut durch Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 29. Juli 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 128) bekanntgegeben worden ist.

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609) ist durch Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG) vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 365) wie folgt geändert worden:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 wurden ersetzt
 - a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „vierzig“ durch das Wort „fünfzig“,
 - b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfzig“ durch das Wort „sechszwanzig“.
2. In § 8 Satz 1 wurden ersetzt
 - a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfzwanzig“,
 - b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfzwanzig“ durch das Wort „dreißig“.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wurden die Worte „Stellen- und Ausgleichszulagen“ mit Wirkung vom 1. Juli 1967 durch die Worte „Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen“ ersetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauhedding

Az.: 3540 — 69 — XII/C 2

Kollekten im Rechnungsjahr 1970

Kiel, den 20. Oktober 1969

Auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 17. Oktober 1969 wird hiermit der Kollektenplan für das Rechnungsjahr 1970 bekanntgegeben.

Grundlage und Richtlinien für das Erheben und die Abführung der Kollekten ist wie bisher § 40 der Verwaltungsordnung und die zur Ergänzung erlassene Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 111).

Die landeskirchliche Kollekte wird als „Dankopfer“ während des Liedes nach dem Kanzelsegnen durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Die Sammlung am Ausgang der Kirche dient dem Zweck, dem früher der Klingelbeutel diente, nämlich der Förderung besonderer Aufgaben in der Gemeinde.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, an einem der kollektenfreien Sonn- und Feiertage im Januar 1970 eine Kollekte für die „Aktion Sühnezeichen“ und an einem der kollektenfreien Sonntage im Februar 1970 eine Kollekte für die „Ev.-Luth. Auswandermission“ zu beschließen und durchzuführen. Der Ertrag ist an die Landeskirchenkasse in Kiel, Konto Nr. 1000 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel, PS-Konto Hamburg 13 90 63, abzuführen. Grundsätzlich ist an einem der Konfirmationssonntage die Kollekte für die Aktion „Brot für die Welt“ einzusammeln. Die bestimmungsgemäße Kollekte soll an einem der kollektenfreien Sonntage nachgeholt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauhedding

Az.: 8160 — 69 — I/VIII

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
1.	11. 1. 1970 1. So. n. Neujahr	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	Landeskirchenkasse Kiel, Kto. Nr. 1000 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel, PS-Konto Hamburg 13 90 63
2.	25. 1. 1970 Septuagesimä	Mütterhilfe ($\frac{2}{3}$ Innere Mission, $\frac{1}{3}$ Frauenarbeit)	wie unter lfd. Nr. 1
3.	8. 2. 1970 Estomihi	Bibelverbreitung in der Welt	wie unter lfd. Nr. 1
4.	22. 2. 1970 Reminiszerer	Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz	wie unter lfd. Nr. 1
5.	8. 3. 1970 Lätäre	Seemannsmission	Seemannspastor Kieseritzky, Hamburg-Altona, PS-Konto Hamburg 7 03 06
6.	22. 3. 1970 Palmarum	Landeskirchliche Frauenarbeit	wie unter lfd. Nr. 1
7.	27. 3. 1970 Karfreitag	Patenkirche Pommern	wie unter lfd. Nr. 1
8.	29. 3. 1970 Ostersonntag	Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp	je $\frac{1}{3}$ a) für Flensburg, PS-Konto Hbg. 95 81 b) für Alten Eichen, Vereinsbank Altona, Kto. 1330 c) für Kropp, PS-Konto Hbg. 1 56 07
9.	30. 3. 1970 Ostermontag	Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp	wie unter lfd. Nr. 8
10.	5. 4. 1970 Quasimodogeniti	Schleswig-Holsteinischer Kirchentag	wie unter lfd. Nr. 1
11.	12. 4. 1970 Misericordias Domini	Kindergartenarbeit (Landesverband für Ev. Kinderpflege)	wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
12.	19. 4. 1970 Jubiläe	Jugendarbeit	wie unter lfd. Nr. 1
13.	26. 4. 1970 Kantate	Brot für die Welt	wie unter lfd. Nr. 1
14.	3. 5. 1970 Rogate	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD	wie unter lfd. Nr. 1
15.	17. 5. 1970 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission	Landesverein für Innere Mission, PS-Kto. Hamburg 35 10
16.	24. 5. 1970 Trinitatis	Diakonisches Werk von Innerer Mission und Hilfswerk in den östl. Gliedkirchen	wie unter lfd. Nr. 1
17.	31. 5. 1970 1. So. n. Trin.	Kinder- und Jugend- erholung (Landeskirchl. Hilfswerk)	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto. Nr. 70/05 73 07 bei der Schl.-Holst. Westbank Rendsburg
18.	14. 6. 1970 3. So. n. Trin.	Lutherischer Weltdienst	wie unter lfd. Nr. 1
19.	21. 6. 1970 4. So. n. Trin.	Deutsche Bahnhofsmision	wie unter lfd. Nr. 1
20.	28. 6. 1970 5. So. n. Trin.	Mission in Asien und Afrika ($\frac{4}{8}$ Breklum, $\frac{1}{8}$ Ostasienmission)	wie unter lfd. Nr. 1
21.	19. 7. 1970 8. So. n. Trin.	Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp	wie unter lfd. Nr. 8
22.	2. 8. 1970 10. So. n. Trin.	Palästinawerk ($\frac{3}{4}$) und Dienst der Kirche unter den Juden ($\frac{1}{4}$)	wie unter lfd. Nr. 1
23.	16. 8. 1970 12. So. n. Trin.	Ökumenische Arbeit der Kirchen und der Arbeit der ev. Auslandsgemeinden	wie unter lfd. Nr. 1
24.	23. 8. 1970 13. So. n. Trin.	Stadt des kirchl. Wieder- aufbaus in Mittel- deutschland	wie unter lfd. Nr. 17
25.	30. 8. 1970 14. So. n. Trin.	Kirchbauverein	wie unter lfd. Nr. 1
26.	13. 9. 1970 16. So. n. Trin.	Jugendfürsorge, freiw. Erziehungshilfe, Internate (Landeskirchl. Hilfswerk)	wie unter lfd. Nr. 17

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
27.	20. 9. 1970 17. So. n. Trin.	Ricklinger Anstalten	wie unter lfd. Nr. 1
28.	4. 10. 1970 Erntedankfest	Patenarbeit in Mittel- deutschland (Landeskirchl. Hilfswerk)	wie unter lfd. Nr. 17
29.	18. 10. 1970 21. So. n. Trin.	Evangelischer Bund	wie unter lfd. Nr. 1
30.	25. 10. 1970 22. So. n. Trin.	Gustav-Adolf-Werk	wie unter lfd. Nr. 1
31.	31. 10. 1970 Reform. Tag	Gustav-Adolf-Werk	wie unter lfd. Nr. 1
32.	1. 11. 1970 23. So. n. Trin.	Martin-Luther-Bund	wie unter lfd. Nr. 1
33.	15. 11. 1970 Vorl. So. im Kirchenjahr	Kriegsgräberfürsorge	wie unter lfd. Nr. 1
34.	18. 11. 1970 Buß- und Betttag	Arbeit an geistig behinderten Menschen (³ /s Landesverband, ² /s Bethel)	wie unter lfd. Nr. 1
35.	22. 11. 1970 Letzter So. im Kirchenjahr	Landesverband der Inneren Mission	Landesverband der IM, Kto.-Nr. 49 91 beim Bankhaus Ahlmann, Kiel
36.	29. 11. 1970 1. Advent	Kieler Stadtmission	wie unter lfd. Nr. 1
37.	13. 12. 1970 3. Advent	Christlicher Blindendienst	wie unter lfd. Nr. 1
38.	24. 12. 1970 Heiligabend	Brot für die Welt	wie unter lfd. Nr. 1
39.	25. 12. 1970 1. Weihnachtstag	Mission in Asien und Afrika (Schlesw.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesell- schaft Breklum)	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum, Kto. M 50 bei der Spar- und Leihkasse Breklum (PS-Kto. Hamburg 32 32)
40.	26. 12. 1970 2. Weihnachtstag	Mission in Asien und Afrika (Breklum)	wie unter lfd. Nr. 39
41.	31. 12. 1970 Altjahrsabend	Lebenshilfe für Körperbehinderte (Versehrtenwerk)	wie unter lfd. Nr. 17

**Urkunde
über die**

**Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Borby, Propstei Eckern-
förde**

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Borby, Propstei Eckernförde, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 10. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
gez. **Otte**

(L.S.)

Az.: 20 Borby (4. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

•

Kiel, den 13. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 Borby (4. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

**Urkunde
über die**

**Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Westerland/Sylt,
Propstei Südtondern**

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Propstei Südtondern, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 14. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
gez. **Otte**

(L.S.)

Az.: 20 Westerland/Sylt (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

•

Kiel, den 14. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 Westerland/Sylt (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

Urkunde

**über die Errichtung einer fünften Pfarr-
stelle in der Kirchengemeinde Schulau,
Propstei Blankenese.**

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 24. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
gez. **Otte**

(L.S.)

Az.: 20 Schulau (5. Pfarrstelle)
— 69 — VI / C 3 —.

*

Kiel, den 24. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 Schulau (5. Pfarrstelle) — 69 — VI / C 3.

Urkunde

**über die Errichtung einer siebenten Pfarr-
stelle in der Kirchengemeinde Oldesloe,
Propstei Segeberg.**

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg, wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 24. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 Oldesloe (7. Pfarrstelle)

— 69 — VI / C 3.

*

Kiel, den 24. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

Otte

Az.: 20 Oldesloe (7. Pfarrstelle) — 69 — VI / C 3.

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop,
Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1969 in Kraft.

Kiel, den 24. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 Bramfeld-Steilshoop

(3. Pfarrstelle) — 69 — VI / C 3.

*

Kiel, den 24. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

Otte

Az.: 20 Bramfeld-Steilshoop (3. Pfarrstelle) — 69 — VI / C 3.

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost,
Friedenskirche, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost Friedenskirche, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 24. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 Jenfeld-Ost Friedenskirche (3. Pfarrstelle)

— 69 — VI / C 3.

*

Kiel, den 24. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

Otte

Az.: 20 Jenfeld-Ost Friedenskirche (3. Pfarrstelle)

— 69 — VI / C 3.

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu
Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 24. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

(L.S.) gez. Otte

Az.: Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt

(3. Pfarrstelle) — 69 — VI / C 3.

*

K i e l , den 24. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage
O t t eAz.: Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
(3. Pfarrstelle) — 69 — VI / C 3.

—

U r k u n d e

über die Errichtung einer achten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Niendorf,
Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Niendorf, wird
eine achte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1969 in
Kraft.

K i e l , den 24. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage
gez. O t t e

(L. S.)

Az.: 20 Niendorf (8. Pfarrstelle)

— 69 — VI / C 3.

*

K i e l , den 24. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage
O t t e

Az.: 20 Niendorf (8. Pfarrstelle)

— 69 — VI / C 3.

—

U r k u n d e

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Heilig-Geist-Kirchengemeinde
Pinneberg, Propstei Pinneberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pin-
neberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

K i e l , den 24. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage
gez. O t t e

(L. S.)

Az.: 20 Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg

(3. Pfarrstelle) — 69 — VI / C 3.

*

K i e l , den 24. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage
O t t e

Az.: 20 Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg

(3. Pfarrstelle) — 69 — VI / C 3.

—

U r k u n d e

über die Errichtung einer achten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Lohbrügge,
Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird
eine achte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

K i e l , den 24. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage
gez. O t t e

(L. S.)

Az.: 20 Lohbrügge (8. Pfarrstelle)

— 69 — VI / C 3.

*

K i e l , den 23. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage
O t t e

Az.: 20 Lohbrügge (8. Pfarrstelle)

— 69 — VI / C 3.

**Urkunde
über die
Errichtung von zwei Pfarrbezirken in der
Kirchengemeinde Karby,
Propstei Eckernförde**

Auf Vorschlag des Propsteivorstandes der Propstei Eckernförde wird nach Artikel 122 der Rechtsordnung angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Karby wird je ein Pfarrbezirk für den Bereich der 1. Pfarrstelle (Nordbezirk mit Predigtstätte in Ellenberg) und für den Bereich der 2. Pfarrstelle (Südbezirk mit Predigtstätte in Karby) gebildet.

§ 2

Die Grenze der Pfarrbezirke zueinander bildet die zum Nordbezirk gehörende von Kopperby ostwärts über Ellerüh nach Weidefeld führende Landstraße bis zu ihrem Abknicken nach Norden. Von hier verläuft die Grenze in gedachter Verlängerung der genannten Straße nach Osten bis zum Schleibach und diesem folgend bis an die Ostsee. In Kopperby liegt die Grenze nördlich der ehemaligen Meierei und in Brodersby nördlich des Hauses Pommerening.

§ 3

Jeder Pfarrbezirk erhält das Recht, im Falle der Wahl seinen Pastor allein durch die Gemeindeglieder seines Bezirks wählen zu lassen.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 7. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 10 Karby — 69 — VI/C 1

Kiel, den 7. Oktober 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 10 Karby — 69 — VI/C 1

Kündigungsschutzgesetz

Kiel, den 14. Oktober 1969

Nachstehend wird die durch Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. August 1969 im Bundesgesetzblatt I S. 1317 veröffentlichte Neufassung des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) auszugsweise abgedruckt. Das Kündigungsschutzgesetz wurde zuletzt durch das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1106) geändert. Es wird besonders auf die Ergänzung des § 1

Abs. 3 Satz 1 KSchG, auf die Bestimmungen über die Änderungskündigung (§§ 2 und 8 KSchG n. F.) und auf die Erweiterung der Bestimmungen über die Abfindung (§ 10 KSchG n. F.) hingewiesen.

In den Arbeitsverträgen mit kirchlichen Mitarbeitern wird üblicherweise vereinbart, daß bei Streitigkeiten vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung der übergeordneten Dienststelle anzurufen sei. In diesen Fällen ist zu beachten, daß die Vermittlung vor Ablauf der in § 4 KSchG n. F. genannten Frist erfolgen muß. Bei Termenschwierigkeiten muß nötigenfalls eine fristwahrende Klage erhoben werden, gegebenenfalls mit dem Antrag, wegen schwebender außergerichtlicher Verhandlungen von einer Terminanberaumung vorerst abzusehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3235 — 69 — XII/C 2

Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
in der Fassung vom 25. August 1969

Erster Abschnitt
Allgemeiner Kündigungsschutz

§ 1

Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betriebe entgegenstehen, bedingt ist. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.

(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat; auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn betriebstechnische, wirtschaftliche oder sonstige berechtigte betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen. Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als sozial ungerechtfertigt im Sinne des Satzes 1 erscheinen lassen.

§ 2

Änderungskündigung

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und bietet er dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Kündigung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen an, so kann der Arbeitnehmer dieses Angebot unter dem Vorbehalt annehmen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3

Satz 1 und 2). Diesen Vorbehalt muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung erklären.

§ 3

Kündigungseinspruch

Hält der Arbeitnehmer eine Kündigung für sozial ungerechtfertigt, so kann er binnen einer Woche nach der Kündigung Einspruch beim Betriebsrat einlegen. Erachtet der Betriebsrat den Einspruch für begründet, so hat er zu versuchen, eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Er hat seine Stellungnahme zu dem Einspruch dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Anrufung des Arbeitsgerichtes

Will ein Arbeitnehmer geltend machen, daß eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, so muß er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Im Falle des § 2 ist die Klage auf Feststellung zu erheben, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist. Hat der Arbeitnehmer Einspruch beim Betriebsrat eingelegt (§ 3), so soll er der Klage die Stellungnahme des Betriebsrates beifügen. Soweit die Kündigung der Zustimmung einer Behörde bedarf, läuft die Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichtes erst von der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer ab.

§ 5

Zulassung verspäteter Klagen

(1) War ein Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Klage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung zu erheben, so ist auf seinen Antrag die Klage nachträglich zuzulassen.

(2) Mit dem Antrag ist die Klageerhebung zu verbinden; ist die Klage bereits eingereicht, so ist auf sie im Antrag Bezug zu nehmen. Der Antrag muß ferner die Angabe der die nachträgliche Zulassung begründenden Tatsachen und der Mittel für deren Glaubhaftmachung enthalten.

(3) Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet das Arbeitsgericht durch Beschluß. Gegen diesen ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 6

Verlängerte Anrufungsfrist

Hat ein Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen im Klagewege geltend gemacht, daß eine rechtswirksame Kündigung nicht vorliege, so kann er in diesem Verfahren bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz auch die Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 geltend machen. Das Arbeitsgericht soll ihn hierauf hinweisen.

§ 7

Wirksamwerden der Kündigung

Wird die Rechtsunwirksamkeit einer sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht (§ 4 Satz 1, §§ 5

und 6), so gilt die Kündigung, wenn sie nicht aus anderem Grunde rechtsunwirksam ist, als von Anfang an rechtswirksam; ein vom Arbeitnehmer nach § 2 erklärter Vorbehalt erlischt.

§ 8

Wiederherstellung der früheren Arbeitsbedingungen

Stellt das Gericht im Falle des § 2 fest, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist, so gilt die Änderungskündigung als von Anfang an rechtsunwirksam.

§ 9

Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Gerichts; Abfindung des Arbeitnehmers

(1) Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat das Gericht auf Antrag des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen. Die gleiche Entscheidung hat das Gericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz stellen.

(2) Das Gericht hat für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Zeitpunkt festzusetzen, an dem es bei sozial gerechtfertigter Kündigung geendet hätte.

§ 10

Höhe der Abfindung

(1) Als Abfindung ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen.

(2) Hat der Arbeitnehmer das fünfzigste Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens fünfzehn Jahre bestanden, so ist ein Betrag bis zu fünfzehn Monatsverdiensten, hat der Arbeitnehmer das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens zwanzig Jahre bestanden, so ist ein Betrag bis zu achtzehn Monatsverdiensten festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem Zeitpunkt, den das Gericht nach § 9 Abs. 2 für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses festsetzt, das in § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichnete Lebensalter erreicht hat.

(3) Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet (§ 9 Abs. 2), an Geld und Sachbezügen zusteht.

§ 11

Anrechnung auf entgangenen Zwischenverdienst

Besteht nach der Entscheidung des Gerichts das Arbeitsverhältnis fort, so muß sich der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt, das ihm der Arbeitgeber für die Zeit nach der Entlassung schuldet, anrechnen lassen,

1. was er durch anderweitige Arbeit verdient hat,
2. was er hätte verdienen können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen,
3. was ihm an öffentlich-rechtlichen Leistungen infolge Arbeits-

losigkeit aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe oder der Sozialhilfe für die Zwischenzeit gezahlt worden ist. Diese Beträge hat der Arbeitgeber der Stelle zu erstatten, die sie geleistet hat.

§ 12

Neues Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses

Besteht nach der Entscheidung des Gerichts das Arbeitsverhältnis fort, ist jedoch der Arbeitnehmer inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann er binnen einer Woche nach der Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei diesem verweigern. Die Frist wird auch durch eine vor ihrem Ablauf zur Post gegebene schriftliche Erklärung gewahrt. Mit dem Zugang der Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis. Macht der Arbeitnehmer von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm entgangener Verdienst nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Arbeitsverhältnis zu gewähren. § 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Verhältnis zu sonstigen Kündigungen

(1) Die Vorschriften über das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung kann jedoch nur nach Maßgabe des § 4 Satz 1 und der §§ 5 bis 7 geltend gemacht werden. Stellt das Gericht fest, daß die außerordentliche Kündigung unbegründet ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Gericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen; die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Verstößt eine Kündigung gegen die guten Sitten, so kann der Arbeitnehmer ihre Nichtigkeit unabhängig von den Vorschriften dieses Gesetzes geltend machen. Erhebt er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so finden die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 5 über Zulassung verspäteter Klagen und des § 6 über verlängerte Anrufungsfrist gelten gleichfalls entsprechend.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts auf eine Kündigung, die bereits aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen rechtsunwirksam ist, keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder

§ 15

Unzulässigkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist unzulässig, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Kündigung berechtigt.

(2) Wird der Betrieb stillgelegt, so ist die Kündigung der Betriebsratsmitglieder frühestens zum Zeitpunkt der Stilllegung zulässig, es sei denn, daß ihre Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

(3) Wird ein Betriebsratsmitglied in einer Betriebsabteilung beschäftigt, die stillgelegt wird, so ist es in eine andere Betriebsabteilung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so findet auf seine Kündigung die Vorschrift des Absatzes 2 über die Kündigung bei Stilllegung des Betriebes sinngemäß Anwendung.

§ 16

Neues Arbeitsverhältnis des Betriebsratsmitglieds; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses

Stellt das Gericht die Unwirksamkeit der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds fest, so kann das Betriebsratsmitglied, falls es inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, binnen einer Woche nach Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung bei diesem verweigern. Im übrigen finden die Vorschriften des § 11 und des § 12 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten und des öffentlichen Rechts, vorbehaltlich der Vorschriften des § 24 für die Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehrsbetriebe. Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten Rechts sowie für Betriebe, die von einer öffentlichen Verwaltung geführt werden, soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Sie gelten nicht für Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge und ihre Besatzung.

Neuordnung des Erschwerniszuschlagsrechts für die Arbeiter

Kiel, den 23. Oktober 1969

Durch den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen vom 30. September 1969 ist das Erschwerniszuschlagsrecht für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter mit Wirkung vom 1. November 1969 neu geordnet worden. Der Tarifvertrag wurde mit gleichlautendem Wortlaut mit den im Abdruck aufgeführten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Erschwerniszuschläge für die Arbeiter in den Bereichen Schleswig-Holstein und Hamburg ab 1. November 1969 einheitlich nach der Anlage zu dem Tarifvertrag vom 30. September 1969 zu bemessen sind. Die Anlage 4 zum KArbT (Erschwerniszuschlagplan) ist gestrichen worden. Die Erschwerniszuschläge sind nunmehr einheitlich in Vomhundertsätzen des Ecklohnes festgelegt. Der jeweils maßgebende Ecklohn ergibt sich aus den Lohn tarifverträgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31 400 — 69 — XII/C 2

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen**

vom 30. September 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden Arbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tätigkeiten, für die Erschwerniszuschläge bewilligt werden, sind im Erschwerniszuschlagsplan erschöpfend aufgezählt. Darüber hinaus dürfen Erschwerniszuschläge nur gezahlt werden für Arbeiten, die im Katalog der Lohnzuschläge (Anlage zum Tarifvertrag über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 24. Juni 1965) aufgeführt sind. Den Erschwerniszuschlagsplan im Wege der Analogie anzuwenden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Die Zuschläge werden nur für die Arbeitsstunden gezahlt, in denen die bezeichneten Arbeiten tatsächlich ausgeführt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung mehrerer Zuschläge bei einer Arbeit vor, so ist vorbehaltlich der Regelung nach § 3 dieses Vertrages nur der höhere Zuschlag zu zahlen. Sind die Zuschläge gleich hoch, ist der Zuschlag zu zahlen, auf den der Hauptanteil der Arbeit entfällt.

§ 3

(1) Der Bezug der Zuschläge nach Kennziffern schließt nicht aus die Zahlung eines Zuschlages nach Kennziffern

5	alle anderen
6	alle anderen, Ausnahme: 7, 8
7	alle anderen, Ausnahme: 7, 8

(2) Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Zuschläge nebeneinander gezahlt werden. Treffen die Voraussetzungen für mehr als zwei Zuschläge zu, sind die jeweils höchsten Zuschläge zu zahlen.

(3) Die Lohnzuschläge werden in Prozentsätzen des Ecklohnes berechnet. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 4

Der Katalog über Erschwerniszuschläge (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Tarifvertrages. Soweit bisher höhere Erschwerniszuschläge gezahlt werden, verbleibt es dabei.

§ 5

Der KArbT wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge ergeben sich aus der Anlage 1 des Tarifvertrages

über Erschwerniszuschläge in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Die Protokollnotizen zu § 24 Abs. 3 werden gestrichen.

3. Die Protokollnotiz zu § 69 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zukünftig zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abzuschließenden Tarifverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien auch für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages grundsätzlich übernommen werden, mit Ausnahme des Katalogs über die Erschwerniszuschläge. Für die Arbeiter im hamburgischen Teil der Landeskirche gilt das gleiche bezüglich der zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abzuschließenden Lohntarifverträge.

In bezug auf die Übernahme der Bestimmungen über die Erschwerniszuschläge für die Arbeiter im schleswig-holsteinischen und im hamburgischen Teil der Landeskirche gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß Grundlage der Tarifvertrag über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen nach § 29 MTL an die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg ist.“

4. Die Anlage 4 des KArbT (Erschwerniszuschlagsplan) wird gestrichen.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 1969 in Kraft.

Kiel, den 30. September 1969

Unterschriften

Anlage 1

Katalog über Erschwerniszuschläge

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. des Ecklohnes
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
3	Ausgrabungen und sonstige Arbeiten von Hand in mehr als 1 m Tiefe einschließlich Nacharbeiten von Baggerlöchern	10/Std.
4	Auf- oder Abladen oder Transportieren von Grabsteinen, Feldsteinen, Grabeinfassungen oder Grabplatten von Hand	10/Std.
5	Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser, Schlamm oder flüssiger (nicht gestampfter) Betonmasse steht oder sonst in erheblichem Maße mit Wasser oder Schlamm in Berührung kommt. Bei geringfügiger Wasser- oder Schlammabildung infolge Niederschlag besteht kein Anspruch auf den Zuschlag.	10/Std.

Kenn- ziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. des Ecklohnes	Kenn- ziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. des Ecklohnes
6	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsmäßig sind, wird der Zuschlag erst von über 12 m Höhe an gezahlt	10/Std.	26	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
7	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.	27	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
8	Entrosten	10/Std.	28	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Steinen, Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubeentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
9	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis und Schnee auf Dächern	10/Std.	29	Arbeiten mit frischem Tannengrün bei Abdeckung von Gräbern und Rabatten	5/Std.
10	Begleitertätigkeit beim Sprengen oder Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen auf Straßen und Wegen	8/Std.	30 a	Ausgraben noch nicht völlig verwester Leichen (Exhumierung) je Ausgrabung und Arbeiter	550/Std.
11	Bedienen von Unimogs oder motorbetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme von Rasenmähern) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z. B. Hanglage, Fahren in Schräglinie mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.	30 b	Ausheben von Leichenteilen von Hand	600/Std.
12	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern oder Rüttelgeräten, wenn die Arbeiten mindestens 3 Stunden täglich dauern	8/Std.	31	Ausheben von Gräbern, in denen sich Leichenwasser ansammelt, je Grab und Arbeiter	250/Std.
13	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.	32	Ausheben von Gräbern, in denen Wasser steht oder noch Gebeine vorhanden sind, je Grab und Arbeiter	100/Std.
41	Verladen, Entladen oder Transportieren von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster bis 10×10×8 cm), Bordsteinen, Böschungsteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.	33	Nacharbeiten in mechanisch ausgehobenen Gräbern, in denen Wasser oder noch Gebeine vorhanden sind	20/Std.
15	manuelles Zerkleinern von Steinen	7/Std.	34	Reinigungsarbeiten in öffentlichen Bedürfnisanstalten	15/Std.
16	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalienemern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.	35	Transportieren oder Verbrennen von Leichenteilen oder ekelerregenden Stoffen	10/Std.
17	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.	36 a	Arbeiten in Brunnen bis 5 m Tiefe	10/Std.
18	Herrichten von Leichen für die Besichtigung durch Angehörige	5/Std.	36 b	Arbeiten in Brunnen über 5 m Tiefe	15/Std.
19	Arbeiten mit Stacheldraht	5/Std.	37	Reparatur-, Reinigungs- und Betriebsarbeiten in Kohle- und Koks-bunkern	15/Std.
20	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.	38	Reinigen der Fuchse von Kessel- und Koks-ofenanlagen	15/Std.
21	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.	39	Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungsanlagen	10/Std.
22	Reinigen von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.	40	Reinigen von verstopften Abflußrohren an Aborten	15/Std.
23	Auf- oder Abladen sowie Bunkern von Koks oder Kohle von Hand	5/Std.	41	Reinigung von Fenstern, die nach außen geöffnet werden, in Höhen über 10 m	5/Std.
24	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.	42	Fällen von Bäumen und Tragen von Baumstämmen	5/Std.
25	Spritzen und Stäuben mit chemischen Mitteln, soweit nicht unter Kennziffer 2 fallend	5/Std.	43	Herausnehmen von Bäumen von mindestens 40 cm Stammumfang mit Wurzelballen	5/Std.
			44	Umsetzung von Komposthaufen mit flüssigen Fäkalien von Hand	15/Std.
			45	Unhygienische Reinigungsarbeiten im Leichenhaus	15/Std.
			46	Sargträgerzuschlag — je Beerdigung	10/Std.
			47	Ausgraben und Öffnen eines Zinksarges je Gruft und Arbeiter	420/Std.
			48	Ausräumen von Gebeinen aus einer gemauerten Gruft, je Gruft und Arbeiter	420/Std.
			49	Ausheben von Gräbern bei einer Frosttiefe von 20 cm	5/Std.
			50	Verbrennungsarbeiten auf dem Verbrennplatz	6/Std.

Stellenausschreibungen

Zum 1. Juni 1970 ist beim Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona die vakant werdende Stelle des Oberinspektors zu besetzen. Voraussetzung für die Einstellung ist die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst. Bewerbungen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona, 2 Hamburg 50, Norderreihe 2.

Az.: 36 KGV Altona Oberinspektor — 69 — XII/C 4

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Schulau in Wedel bei Hamburg sucht sofort einen hauptamtlichen B-Kirchenmusiker (-in).

Die Kirchengemeinde Schulau umfaßt z. Zt. 4 Pfarrstellen mit rd. 20 000 evangelischen Einwohnern. Bau eines modernen kirchlichen Gemeindezentrums mit Kirche und u. a. einer Organistenwohnung mit schallisoliertem Musikzimmer beginnt in diesem Jahr. Z. Zt. ist ein Kirchsaal mit 250 Plätzen und einem Orgelpositiv mit 4 Registern und angehängtem Pedal der Fa. Schuke vorhanden. Außerdem steht eine zweimanualige Orgel mit 20 Registern der Fa. Schuke zur Mitbenutzung in der Kirche der Muttergemeinde Wedel zur Verfügung. Kantorei und Kinderchor sind vorhanden. Der Organisten- und Kantorendienst wurde bisher von nebenamtlichen Kirchenmusikern versehen.

Alle Schulen am Ort. S-Bahn-Verbindung nach Hamburg.

Gesucht werden vor allem Bewerber mit Interesse und Fähigkeit zum Ausbau der Chorarbeit und zur Mitarbeit am Gemeindeaufbau von der Kirchenmusik her.

Die Vergütung erfolgt nach KAT VI b.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulau, 2 Wedel, Feldstraße 24.

Az.: 30 Schulau — 69 — X / XI / D 2

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) an der Marienkirche in Husum wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stelle bietet vielseitige kirchenmusikalische Entfaltungsmöglichkeiten. Eine neue Kleuker-Orgel (3 Manuale, 31 Register) steht zur Verfügung. Als Wohnung ist ein geräumiges Einfamilienhaus vorhanden. Die Besoldung erfolgt nach A 10 KBBesG. Nach Bewährung besteht die Möglichkeit zur Umwandlung in eine Stelle nach A 11.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Propst Alsen, 225 Husum, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 36 Husum — Organist — 69 — X / XI / D 2.

Personalien

Die Zweite Theologische Prüfung haben
bestanden:

Am 15. Oktober 1969 die Kandidaten des Predigtamtes

Georg-Wilhelm Bleibom (geb. in Goltorf/Angeln), Klaus Bosse (Kassel), Hans-Joachim Günther (Kiel), Erdmute Gutsche (Rechlin/Mecklenburg), Almut Hepprich (Leipzig-Connewitz/Sachsen), Hans Wilhelm Hollstein (Krusendorf, Krs. Eckernförde), Friedrich-Wilhelm Levin (Spremberg/Lausitz), Eckehard Lingenberg (Danzig-Langfuhr), Joachim Namgalies (Mbeya/Tansania), Joachim Perle (Guttstadt, Krs. Heilsberg/Ostproußen), Hans Peter Petersen (Viöl, Krs. Husum), Hans Hinrich Reimer (Norby), Karl-Friedrich von Schierstedt (Berlin-Schöneberg), Anke Schmidt (Kiel), Gerd Schmidt (Guben), Martin Schneider (Berlin), Raimund Schneider (Berlin-Charlottenburg), Rainald Schröder (Schleswig), Rainer Sieg (Braunsberg/Ostproußen), Hans-Joachim Simon (Uetersen), Heinrich Steffen (Kiel), Jens Tim (Hamburg), Joachim Wietzke (Bublitz/Pommern) und Jochen Ziegler (Dresden).

Ernannt:

Am 11. Oktober 1969 der Pastor Gerhard Obst, bisher in Leck, mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm (4. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Berufen:

Am 17. Oktober 1969 der Pastor Peter Gertz, z. Z. in Wahlstedt, mit Wirkung vom 1. November 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Wahlstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Segeberg;

am 17. Oktober 1969 der Pastor Paul-Gerhard Meyns, bisher in Todesfelde, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Wahlstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars
hat bestanden:

Am 13. Oktober 1969 der Pfarrvikaranwärter Horst Hector.

Gestorben:



Pastor i. R.

Dr. Heinrich Fehre

geboren am 29. 6. 1902 in Woronesch/Rußland,
gestorben am 25. 9. 1969 in Reinbek.

Der Verstorbene wurde am 20. 12. 1931 in Riga
ordiniert; er war von 1931 bis 1947 Pastor in Riga
und von 1947 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. 8.
1961 Pastor in Hamburg.



Pastor i. R.

Karl-Heinz Hempel

geboren am 13. 3. 1914 in Hamburg,
gestorben am 3. 10. 1969 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 21. 4. 1940 in Hamburg
ordiniert; er war Provinzialvikar in Flemhude und
Westensee, danach Pastor in Hörnerkirchen. Von 1952
bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. 6. 1963 war er
Pastor in Hamburg-Farmsen.



Pastor i. R.

August Harmsen

geboren am 15. 10. 1896 in Flemhude,
gestorben am 2. 10. 1969 in Eckernförde.

Der Verstorbene wurde am 25. 1. 1925 in Kiel ordi-
niert und war anschließend Strafanstaltsgeistlicher in
Glückstadt. Von 1926 bis zu seiner Zurruesetzung
zum 1. Juni 1958 war er Pastor in Kosel.